presserat

“Unten ohne“ in einem U-Bahnhof unterwegs

Entgegen der Ansicht der Redaktion ist der Mann identifizierbar

„Nackter Mann in Münchner U-Bahn“ – so überschreibt eine Boulevardzeitung einen Beitrag. Darin wird berichtet, dass ein Mann nur mit einem Hemd bekleidet durch einen Münchner U-Bahnhof gelaufen ist. Auf einem beigestellten Foto ist der Mann – versehen mit einem Augenbalken - zu sehen. Ein Leser der Zeitung teilt dem Presserat mit, dass er den Mann kennt. Er sieht dessen Persönlichkeitsschutz verletzt und kritisiert eine herabwürdigende Darstellung. Die Rechtsabteilung des Blattes sieht keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Der Betroffene werde nicht identifizierbar dargestellt. Sein Name werde nicht einmal in abgekürzter Form genannt. Es sei durchgängig nur von „einem Mann“ die Rede. Zudem werde sein Gesicht durch einen breiten Gesichtsbalken anonymisiert. Unabhängig davon wäre auch selbst dann kein Verstoß gegen den Pressekodex gegeben, wenn die Redaktion über den Mann identifizierend berichtet hätte. Es gehe hier um eine Straftat, die sich in der Öffentlichkeit abgespielt habe. Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 2, Satz 3, führe als Regelbeispiel für das Überwiegen des berechtigten Interesses der Öffentlichkeit gegenüber den schutzwürdigen Interessen von Betroffenen das Begehen der Tat in der Öffentlichkeit an.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 8 (Schutz der Persönlichkeit). Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der Mann ist für einen bestimmten Personenkreis eindeutig identifizierbar. Die Verfremdung auf dem Foto durch einen Augenbalken reicht nicht aus, um den Mann zu anonymisieren. Ein öffentliches Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung besteht nicht, so dass eine deutliche Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen vorliegt. Die Darstellung ist zudem geeignet, den Mann in seiner Menschenwürde zu verletzen. Das Foto zeigt den Mann nur spärlich bekleidet. Vor allem aufgrund der Tatsache, dass der Mann augenscheinlich nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war, hätte die Redaktion eine ausreichende Anonymisierung sicherstellen müssen.

Aktenzeichen:0861/20/2
Veröffentlicht am: 01.01.2020
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge